

Marie-Kathrin Drauschke, *Die Aufstellung zwischenstaatlicher Vereinbarungen in griechischen Heiligtümern*, Hamburg, Verlag Dr. Kovač, 2019, 557 S. ISBN: 978-3-339-11068-8.

Nach der Beendigung des Krieges gegen Aristonikos im Jahr 129 v. Chr. schloss Rom mit der pergamenischen Hafenstadt Elaia ein Bündnis, da sie sich im Zuge des Krieges als treue Verbündete erwiesen hat. Vom Vertragstext sowie vom zugrunde liegenden *senatus consultum* wurden drei Abschriften auf ehernen Tafeln angefertigt. Eine wurde in den stadtrömischen Tempel des Iuppiter Capitolinus gebracht, die zwei anderen Erztafeln wurden in Elaia einmal im Tempel der Demeter und einmal im Bouleuterion neben der Statue der Demokratia auf Marmorstelen befestigt. Am Tag der Aufstellung wurden in Elaia den Göttern Opfer dargebracht und ein Laufwettbewerb für die Paides und Neoi abgehalten. Den Beschluss der Elaiten zu diesen Feierlichkeiten ließ man ebenfalls auf die zwei Marmorstelen mit den befestigten Bronzeplatten anbringen – eine der beiden Stelen wurde 1912 in Kopatzedes an der Kaikosmündung gefunden (vgl. StV IV, Nr. 703 mit E. Fabricius, Inschrift aus Kopatzedes, MDAIA 38, 1913, 37–42; nicht Kopatzedes wie auf S. 479 und 515).¹ Dass Kopien zwischenstaatlicher Verträge wie etwa hier zwischen Rom und Elaia vorzugsweise in Heiligtümern aufgestellt wurden, ist allgemein bekannt, dennoch wurde diese Praxis für den Zeitraum vom 7. bis zum 1. Jh. v. Chr. bisher nicht systematisch untersucht. Die hier zu besprechende und an der Universität Münster 2018 verteidigte Dissertation von Marie-Kathrin D(rauschke) versucht diese Lücke zu schließen.

Die in der Schriftenreihe ‚Studien zur Geschichtsforschung des Altertums‘ des Verlags Dr. Kovač veröffentlichte Arbeit besteht aus einem fast 250 Seiten langen deskriptiven Teil, gefolgt von einem etwas längeren und geographisch gegliederten Katalog mit insgesamt 215 Einträgen zwischenstaatlicher Verträge (S. 245–500). Angesichts dieser beachtlichen Quellensammlung werden nach der Bibliographie (S. 501–557) eingehende Indices

¹ Nachfolgende Abkürzungen: Ager 1996 = Ager, S. L. (1996): *Interstate Arbitrations in the Greek World. 337–90 B.C.*, Berkeley.

StV II–IV = Bengtson, H. (1975): *Die Staatsverträge des Altertums*, Bd. II. *Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700–338 v. Chr.*, München; Schmitt, H. H. (1969): *Die Staatsverträge des Altertums*, Bd. III. *Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338–200 v. Chr.*, München; Errington, R.M. (2020): *Die Staatsverträge des Altertums*, Bd. IV. *Die Verträge der griechisch-römischen Welt von ca. 200 v. Chr. bis zum Beginn der Kaiserzeit*, München.

schmerzlich vermisst; so muss man sich mit dem dafür nicht vorgesehenen Inhaltsverzeichnis begnügen, um sich behelfsmäßig zwischen den Einträgen im Katalog und den Ausführungen im deskriptiven Teil zu orientieren. Das mag im Vergleich zu der Gesamtleistung nur ein geringer Übelstand sein, für die künftige Benutzung der von D. herausgearbeiteten Ergebnisse aber ein nicht unwesentlicher.

In den ersten drei von insgesamt sieben Kapiteln werden das Ziel der Untersuchung, das Quellenmaterial und die Textträger von zwischenstaatlichen Vereinbarungen in Heiligtümern vorgestellt (S. 1–87). D. will den Entscheidungsparadigmen bei der Aufstellung von Staatsverträgen in Heiligtümern nachspüren, um „die vielfältigen Rollen von Heiligtümern im zwischenstaatlichen Miteinander angemessener zu verstehen“ (S. 3). Im Zuge dessen möchte sie ferner die binäre Kategorisierung von Polisheiligtümern und panhellenischen Kultstätten überprüfen und für eine stärkere Differenzierung sorgen (S. 13), indem sie unter anderem die athenozentrische Perspektive durch einen Blick auf die gesamtgriechische Staatenwelt erweitert (S. 11). Grundlage ihrer Auswertung sind die archäologischen Fundorte der bi- und multilateralen Verträge, literarische Erwähnungen von zwischenstaatlichen Dokumenten und ihren Aufstellungsorten, vor allem aber die in den inschriftlichen Vertragstexten angegebenen Publikationsbeschlüsse. In diesen steht prinzipiell, welche Urkunden und weitere zugehörige Bestandteile wie Eide oder Orakelsprüche aufgezeichnet werden, welches Material benutzt wird (zumeist Kalkstein oder Marmor, in wenigen Fällen auch Bronze), welche Form der Inschriftenträger haben wird (überwiegend als Stele, daneben auch Erztafeln, Säulen oder Basen), in wenigen Fällen welchen Zweck die Aufstellung erfüllen wird (etwa zur ewigen Erinnerung), wie viel die Errichtung kosten bzw. wie die Finanzierung erfolgen und natürlich wo der Inschriftenträger stehen wird (S. 30–44). Bei der Auseinandersetzung mit den Textträgern von besonderem Interesse sind D.s Ausführungen zu den Urkundenreliefs (S. 63–69) und zu den Rasuren, Zerstörungen und Wiederaufzeichnungen der Inschriften (S. 74–85). Andere Ausführungen sind dagegen angesichts epigraphischer Neufunde mittlerweile überholt. So konnte nach dem Erscheinen von D.s Buch Ludwig Meier 2019 anhand neugefundener Fragmente zur vermeintlich widersprüchlichen Umsetzung des Publikationsbeschlusses des lang bekannten *foedus* zwischen Rom und Kibyra zeigen,² dass das Bündnis tatsächlich

² L. Meier (2019): Kibyra in hellenistischer Zeit. Neue Staatsverträge und

wie im Publikationsbeschluss angeordnet auf einer monumentalen Statuenbasis angebracht war und zwar auf Latein und Griechisch; bei dem bis dato bekannten Exemplar auf einem Antenblock muss es sich dagegen um eine Kopie handeln (vgl. S. 42f., 206f.). Dennoch wichen die Kibyraten vom Publikationsbeschluss dahingehend ab, dass sie den Vertrag auf der Basis eingemeißelt und eine Kopie angefertigt haben. Ursprünglich hatten die beiden Städte nämlich beschlossen, den Vertrag auf Bronzetafeln zu veröffentlichen, zum einen in Rom im Tempel des Iuppiter Capitolinus und zum anderen in Kibyra auf der Basis einer vergoldeten Romastatue.

Es folgen die Kapitel vier und fünf, in welchen zwischen den Aufstellungen in den Heiligtümern der Vertragspartner und den Heiligtümern eines oder mehrerer Dritter unterschieden wird (S. 89–195). Zunächst wird analysiert, welche Aufstellungspraxis in den Poleis, Koina und bei den Alleinherrschern vorherrschte. Poleis stellten mehrheitlich zwischenstaatliche Verträge in Tempeln der Gottheiten Athena und Apollon auf, gefolgt von Zeus und Artemis; Heiligtümer für andere Gottheiten, vergöttlichte Personifikationen, Dynasten, Heroen und Heroinnen sind nur ein bis zweimal belegt (S. 95f.). Dabei befanden sich die meisten der städtischen Tempel auf den Akropoleis und den Agorai; daneben wurden Kultstätte im suburbanen und extraurbanen Raum genutzt; Sonderformen gab es in Kreta mit Grenzheiligtümern, und Elis nutze für sich Olympia als Aufstellungsort (vgl. S. 98–107). Neben Mehrfachveröffentlichungen an einem Ort wie in Elaia und Kibyra gab es auch Abkommen, die von einem Vertragspartner nicht aufgestellt wurden, wie im Fall von Sympolitieverträgen, bei denen die eingliedernde Polis auf die Errichtung vermutlich verzichtet hat, oder von Schiedsverträgen, von deren Aufstellung die vom Urteil nicht begünstigte Polis wohl abgesehen hat (vgl. S. 108–112). Zu den Koina und Alleinherrschern folgen Einzelbesprechungen, die hier im Detail nicht wiedergegeben zu werden brauchen und im Sinn ihres allgemeinen Aufstellungsverhaltens dahingehend zusammengefasst werden können, dass das Gesamtbild in den Bundesstaaten ‚variantenreich‘ war und Verträge bevorzugt in den kultischen Vororten bzw. den Bundesheiligtümern aufgerichtet wurden, wohingegen die hellenistischen Könige untereinander auf die Errichtung zwischenstaatlicher Vereinbarungen verzichtet haben und nur in wenigen Fällen den städtischen oder bundesstaatlichen Gepflogenheiten bei der Aufstellung von Abkommen gefolgt sind (vgl. S. 138f.).

Ehreninschriften, Wien, S. 9–40, Nr. 1.

Ging es im vorangehenden Kapitel um die Identifizierung der Heiligtümer, in denen jeder bei sich (*παρ' ἑαυτοῖς*) zwischenstaatliche Verträge veröffentlicht hat, geht es in Kapitel fünf um die *ἄλλαι στήλαι*, also um die anderswo in Heiligtümern errichteten Stelen. Unter diesen zusätzlichen Aufstellungsorten ragen vor allem Olympia und Delphi hervor; über dreißig Verträge sind bekannt, an deren Aufstellung weder die Delphier (20 Stück) noch die Eleer (12 Stück) beteiligt waren; mit sechs Zeugnissen dieser Art folgt an dritter Stelle Delos (S. 146). Die Wahl eines oder mehrerer zusätzlicher Errichtungsorte hing von mehreren Faktoren ab, so spielte nicht allein die Berühmtheit und der Rang des Heiligtums eine Rolle, auch politische und praktische Gründe wie Neutralität, Parteilichkeit, Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit waren von Bedeutung – die Kombination mehrerer solcher Aufstellungsplätze in einem Vertrag bezeichnet D. als ‚heiliges Netzwerk‘, dessen Zusammensetzung vertragspezifischen und räumlichen Kriterien folgte (S. 191). In das Kapitel eingeschoben ist eine ausführliche Diskussion um den Gebrauch von *κοινός* in den Publikationsbeschlüssen und die Bezeichnung des Textträgers als *κοινή στήλη*; mit solchen Ausdrücken wurde das gemeinsame Agieren und die zwischenstaatliche Kooperation bei der Aufstellung eines Einheitstextes an einem ‚dritten‘ Ort unterstrichen (S. 151–167).

Im nachfolgenden sechsten Kapitel wird auf mikrotopographischer Ebene danach gefragt, wo genau in den Heiligtümern die Verträge aufgestellt waren. Falls in den Publikationsbeschlüssen angegeben, wurden diese häufig neben Götterstatuen, vergöttlichten Personifikationen oder Statuen von Herrschern errichtet; auch an den Außenwänden von Tempelgebäuden oder Schatzhäusern wurden Verträge eingemeißelt oder als Bronzetafeln aufgehängt (S. 197–214, 219–224). In manchen Fällen kam es durch solche Platzierungen zu einer Bedeutungsanreicherung oder -verschiebung der Verträge, indem die Poleis etwa indirekt ihre Sieghaftigkeit hervorhoben, dem Vertragsinhalt eine höhere Legitimation verliehen oder auf historische Ereignisse anspielten (S. 229). Als nächstes werden von D. bekannte Aufstellungsplätze in den panhellenischen Heiligtümern Olympia und Delphi besprochen, wofür sie acht Beispiele anführt (wobei sie in ihrer einleitenden Aufzählung verwirrenderweise nur sechs anführt und von sieben spricht, vgl. S. 214f. mit S. 222f. und 226, dort werden der zuvor ungenannte Grenzvertrag zwischen Delphi und Ambryssos [Ager 1996, Nr. 126] und ebenso der Friedens- und Symmachievertrag zwischen Athen, Argos, Mantinea und Elis [StV II, Nr. 193] behandelt). Im Kontext der Standortwahl wird

abschließend die nur im Friedens- und Isopolitievertrag zwischen Sardeis und Ephesos bezeugte Formulierung ἐπισημότητα τόπος (StV IV, Nr. 787) mit dem vor allem aus Ehren- und Proxenedekreten bekannten Äquivalent ἐπιφανέστατος τόπος verglichen,³ woraus D. schlussfolgert, dass in den Publikationsanordnungen die Angabe einer sichtbaren Aufstellung des Vertragstextes keine wesentliche Rolle spielte. Dies erklärt sie damit, dass entweder die Sichtbarkeit der Inschriften kein Anliegen war, was kaum zutrifft, oder diese Anordnung nicht eigens einer Erwähnung bedurfte, weil man ihre Umsetzung voraussetzte (S. 226–228, 231). In diesem Zusammenhang hätte der Volksbeschluss für den epidaurischen Bürger Archelochos um 115/114 oder 112/111 v. Chr. zu einem nuancierteren Bild geführt.⁴ Dieser wurde nämlich mit einem ehernen Standbild geehrt, das an der prominentesten Stelle im Heiligtum des Asklepios aufgestellt werden sollte (StV IV, Nr. 707, Z. 11–13: στ<ε>φανῶσαι αὐτὸν ἰκόνι χαλκῆαι, σταῖσαι δὲ αὐτοῦ τὰν εἰκόνα ἐν τῷ ἐπιφανεστάτῳ τόπῳ τοῦ ἱεροῦ τοῦ Ἀσκληπιοῦ), weil er mit Rom eine *Philia* und *Symmachia* für seine Heimatstadt abgeschlossen hat (Z. 5f.: ἐγενήθη φιλία καὶ συμμαχία ποτὶ Ῥωμαίους τῆι πόλι τῶν Ἐπιδαυρίων).

Mit dem Resümee endet schließlich der deskriptive Teil der Dissertation (S. 233–244). Abgesehen von der bereits geäußerten Kritik gibt es noch weitere Punkte, die problematisch sind: So wirkt der am Beginn des vierten Kapitels erhobene Widerspruch gegen die Einschätzung, in den Poleis seien die Verträge *ausschließlich* in den Heiligtümern der Stadt- bzw. Schutzgotttheit errichtet worden, etwas konstruiert (S. 90f., 97, 137); gegen wessen Absolutheitsanspruch in dieser Frage D. sich wendet, wird nicht klar: Dass Staatsverträge *vorrangig* in den Tempeln der Stadt- bzw. Schutzgottheiten aufgestellt wurden, hätte keiner vorgeschobenen Begründung bedurft. Des Weiteren ist es nicht zutreffend, dass keine Bürgerschaft eigene Vertragsurkunden in Heiligtümern des Ares aufbewahrt hat (so auf S. 96f.): Im kretischen Dera stand ein Heiligtum des Ares, das sich zwar während des ausstehenden Schiedsspruches zwischen Lato und Olus unter der Kontrolle

³ Vgl. Forster, F.R. (2021): Où se trouve l'ἐπιφανέστατος τόπος? Le placement des décrets honorifiques dans les cités, in: M. Dromain/A. Dubernet (Hrsg.), Les ruines résonnent encore de leurs pas. La circulation matérielle et immatérielle dans les monuments grecs (VIIe s.–31 a.C.), Actes de la journée d'étude pluridisciplinaire à Bordeaux les 3–4 novembre 2016, Bordeaux, 109–119.

⁴ Und dies unabhängig davon, dass auf S. 14 Anm. 68 erklärt wird, Ehrendekrete nicht in die Untersuchung miteinbeziehen zu wollen.

der Knosier befand,⁵ jedoch später den Latiern zugesprochen wurde; in den Besitz der Latier kamen damit nicht nur das Heiligtum des Ares, sondern auch die dort aufgerichtete Stele mit ihren insgesamt vier Dokumenten, wobei die Veröffentlichung der ersten zwei in Dera von beiden Streitparteien beschlossen wurde (bei dem dritten Dokument handelt es sich um das Urteil der Knosier, bei dem vierten um eine wenig später erfolgte Bestätigung des knosischen Urteils durch eine römische Kommission, vgl. StV IV, Nr. 706). Ärgerlich sind Flüchtigkeitsfehler und Ungenauigkeiten, z.B. handelt es sich bei dem Eingemeindungsvertrag zwischen Orchomenos und Euaimon nicht um eine Sympolitie, sondern um eine Synoikie (vgl. StV II, Nr. 297; falsch zitiert auf S. 110 Anm. 589; siehe noch S. 334); dass der Publikationsbeschluss des Sympolitievertrages zwischen Milet und Pidasa nicht erhalten sei (so auf S. 109f.), ist in der Sache falsch, vielmehr fehlt er im Abkommen, denn der Vertrag ist vollständig erhalten geblieben (vgl. StV IV, Nr. 638). Es fällt auch immer wieder auf, dass das Buch nur leidlich gut redigiert ist.

Insgesamt sind die Zusammenstellung der in Heiligtümern aufgestellten Staatsverträge und einzelne Beobachtungen von D. für die weitere Forschung in vieler Hinsicht nützlich, jedoch bleiben Katalog und Analyse in ihrer künftigen Konsultation aus oben genannten Gründen beschränkt und können wegen mancher Ungenauigkeiten nicht immer bedenkenlos übernommen werden.

Jack W.G. Schropp, München

⁵ Dazu Chaniotis, A. (1988): Habgierige Götter, habgierige Städte. Heiligtumsbesitz und Gebietsanspruch in den kretischen Staatsverträgen, in: *Ktoma* 13, 21–39, hier 23f.